

Stellungnahme zum AFRAC-Entwurf zur phasenkongruenten Dividendenrealisation

Sehr geehrte Kollegen!

Hinsichtlich des veröffentlichten Entwurfs erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

Ad (6): die Formulierung sollte sich nicht auf die Organschaft bzw. heute Gruppe iSd § 9 KStG beschränken, sondern ganz allgemein festhalten, dass, soweit Ergebnisabführungsverträge bestehen, diese von den Ausführungen der AFRAC-Stellungnahme nicht erfasst werden sondern nach den bisher und unverändert weiter geltenden Grundsätzen bilanziert werden.

Ad (8b): nach meinem Verständnis muss die in (8a) beschriebene Beherrschungsmöglichkeit vom Jahresabschlussstichtag bis zur Beschlussfassung bestehen. Es reicht daher nicht, nach dem Jahresabschlussstichtag die beherrschende Funktion erreicht zu haben. Falls dies auch ihrer Auffassung entspricht, könnte dies klargestellt werden durch den Hinweis, „dass vom Jahresabschlussstichtag bis zum tatsächlichen Ausschüttungsbeschluss....“

Ad (11) 2. Wann muss beim empfangenden Unternehmen der dokumentierte Beschluss gefasst werden – vor dem Jahresabschlussstichtag oder reicht auch ein späterer Beschluss?

Ad (12) was verstehen Sie unter dem Gedanken der materiellen Kontinuität – ist dies ein Anwendungsfall für Bewertungsstetigkeit? Meines Erachtens geht es hier eher um die Frage des Entstehens eines bilanzierbaren Vermögensgegenstandes, sodass aus meiner Sicht eher ein Vergleich mit Bilanzansatzfragen zu ziehen wäre, für die aber, zumindest im UGB, kein Stetigkeitsgebot besteht.

Mit kollegialen Grüßen

Klaus Hirschler